

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

27. Sitzung, 13.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

# XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Siebennundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1873. Nachmittags 3 Uhr.

**Tagesordnung:** Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anlage 122).

**Vorsitzender: Präsident Graepel.**

Am Ministertisch: Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt** und Ministerialassessor **Wesche**.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verliest der Schriftführer **Tangen** das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

**Eingänge:**

1. Schreiben des Staatsministeriums bei Mittheilung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 23. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

**Präsident:** Wenn von Seiten der Staatsregierung kein Widerspruch erhoben werde, würde er den Gesegentwurf ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuss zur Verhandlung in pleno bringen.

Reg.-Com. Ministerialassessor **Wesche:** Er könne sich damit einverstanden erklären.

**Präsident:** Es läge noch eine Petition von Rechnungstellern um Erhöhung ihrer Gebühren vor. Er ersuche den Petitionsauschuss, diese Petition möglichst bald zu beraten, damit dieselbe eventuell bei der Verhandlung des vorliegenden Gesegentwurfs mit berücksichtigt werden könnte.

2. Desgl., betr. Exporterleichterungen für Bau- und Brennholz auf der Eisenbahnstation Birkenfeld.  
(ad acta.)

3. Desgl., betr. Nachbewilligung von 1000  $\mathfrak{R}$  zu §. 132 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums.  
(An den Finanzausschuss.)

4. Desgl. Nachbewilligung von 2000  $\mathfrak{R}$  zu §. 53 der Ausgaben der Voranschlags des Fürstenthums Lübeck pro 1873 zur Zahlung einer Entschädigung an die Mühlenbesitzer zu Eckhorst und Stockelendorf.  
(An den Finanzausschuss.)

5. Petition des Gemeinderaths zu Sande, betr. Beseitigung des Verkehrs-Hindernisses auf der neben der Eisenbahn entlang führenden Chaussee zwischen Sande und Osiem.  
(An den Petitionsauschuss.)

6. Desgl. mehrerer in Ruhestand befindlicher Civilstaatsdiener zu Oldenburg um verhältnismäßige Erhöhung ihrer Pension.  
(An den Finanzausschuss.)

**Tagesordnung:**

Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anlage 122.)

**Präsident:** Nach der Geschäftsordnung könne, da Anträge auf Ablehnung oder Annahme des Gesegentwurfs en bloc nicht gestellt seien, sofort auf die Verathung im Einzelnen eingegangen werden.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Es seien verschiedene Petitionen eingegangen, in denen um Ablehnung des Entwurfs gebeten werde und zwar aus Oldenburg, Barel, Jever und Gaasterfese. Der Ausschuss habe geglaubt, auf diese Petitionen, die erst eingekommen seien, als der Ausschuss schon mitten in der Verathung gewesen sei, nicht mehr eingehen zu können.

Abg. **Propping**: Er werde dafür stimmen, daß auf die Verathung des Entwurfs im Einzelnen eingegangen werde und zwar aus folgenden Gründen: Er sei fest überzeugt, daß ein Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs doch nicht angenommen werde, manche in dem Entwurf vorgenommene Aenderungen der früheren Gemeindeordnung seien in Folge der Reichsgesetzgebung nothwendig geworden und endlich habe der Ausschuss eine Reihe von Verbesserungsanträgen gestellt, durch deren Annahme der Entwurf wesentlich geändert werde. Er hoffe, daß diese Verbesserungsanträge und die aus der Versammlung noch zu erwartenden Anträge angenommen würden, da er im entgegengesetzten Falle bei der zweiten Lesung gegen den ganzen Entwurf stimmen müsse.

Es wird hierauf zur Specialberathung übergegangen, nachdem die Versammlung vorher auf Verlesung der einzelnen Artikel durch den Präsidenten verzichtet hat.

Zu Artikel 1 hat der Ausschuss den Antrag 1 a. gestellt:

in dem §. 3 Zeile 8 und 12 „Ortsgenossenschaften“ statt „Ortsverbände“ zu setzen,

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Zu Art. 1 sei ihm noch eine Petition aus Barel überreicht, worin der Wunsch ausgesprochen werde, die Stadtgemeinde Barel möchte einen eigenen Amtsverband bilden. Es scheine ihm besser, auf diese Petition bei Verathung des Art. 81 zurückzukommen, bis dahin könne sich die Versammlung mit dem Inhalt der Petition, die im Vorzimmer ausgelegt werden würde, bekannt machen, eventuell sei er übrigens auch jetzt bereit, die Petition vorzulesen.

**Präsident**: Er müsse das ganz dem Ermessen des Herrn Berichterstatters überlassen.

Abg. **Russell**: Nach dem Art. 1 würden viele Orte ihre eigene Verwaltung verlieren, da sie wenn sie auch durch einen eigenen Ausschuss vertreten werden sollten doch durch den Gemeindevorstand verwaltet werden sollten. Er hätte gewünscht, daß diese Bestimmung nicht aufgenommen wäre, da das Interesse des Orts oft mit demjenigen der Gemeinde collidire. Er sei aber überzeugt, daß auch dieser Punkt im Ausschuss wohl erwogen sei und wolle er deshalb keinen Antrag in dieser Beziehung stellen.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Im Ausschusse sei dieser Gegenstand allerdings zur Sprache gekommen, der Ausschuss habe sich aber doch für die Regierungsvorlage entschieden.

Der Ausschussantrag 1 a. wird hierauf angenommen, ebenso der Antrag 2:

Art. 1 mit dieser Aenderung anzunehmen.

**Präsident**: Nach Annahme des Antrages 1 a. sei dieselbe Abänderung vorzunehmen im Art. 11 §. 2, Art. 38 §. 3 Ziff. 5, Art. 46 §. 2 Abs. 2 Zeile 1, Art. 94 §. 1 Z. 2 und 5.

Art. 2 wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 3 hat der Ausschuss den Antrag N<sup>o</sup> 4 gestellt:

Art. 3 §. 5 zwischen den Worten „dieselbe“ und „in“ einzuschalten: „falls eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat“.

Abg. **Propping**: Die Bestimmung im Art. 3 §. 1, daß alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben, zur Gemeinde gehören sollten, gehe ihm zu weit, namentlich im Hinblick auf den Art. 4, wonach dieselben auch an den Vortheilen der Stiftungen Theil nehmen sollten. Die Gründer solcher Stiftungen hätten doch vermuthlich nur an Oldenburgische Staatsangehörige gedacht, wohl kaum an Deutsche im Allgemeinen, gewiß aber nicht an Türken und Perser. Er stelle daher den Antrag:

Art. 3 §. 1 werde zwischen die Worte „Dienststandes“ und „alle“ gesetzt: „und der Nichtangehörigen des deutschen Reiches“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Verathung.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Das Bedenken treffe nicht zu, da es in der Hand der Verwaltung einer Stiftung liege, ob sie Jemanden an derselben Theil nehmen lassen wolle oder nicht.

Abg. **Russell**: Er habe einen ähnlichen Antrag stellen wollen, wie der Abg. Propping, nämlich, hinter dem Wort „diejenigen“ einzuschließen „Angehörigen des deutschen Reichs.“ Der Sinn sei derselbe. Der Artikel sei in der Fassung der Regierungsvorlage etwas zu kosmopolitisch. Vom finanziellen Standpunkte aus möge weniger Gewicht darauf gelegt werden, wohl aber vom nationalen Standpunkte aus. Dadurch daß nur Deutschen diese Rechte eingeräumt würden, werde das Nationalgefühl gestärkt. Einer so allgemeinen Bestimmung, wie sie der §. 1 des Art. 3 enthalte, könne er nur beistimmen, wenn er die sichere Garantie der Reciprocität habe. Er möchte doch den Herrn Reg.-Com. fragen, ob derselbe ihm die Versicherung geben könne, daß z. B. in Frankreich einem Deutschen gleiche Rechte eingeräumt würden. Das sei doch gewiß nicht der Fall. — Der Paragraph enthalte eine wesentliche Veränderung des früheren Zustandes, da nach der früheren Gemeindeordnung eine Aufnahme von Seiten der Gemeinde erforderlich gewesen sei.

Er empfehle den Antrag des Abg. Propping.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Eine Aufnahme könne nach dem Princip des ganzen Entwurfs nicht

mehr stattfinden. Wenn die Gemeindeangehörigkeit auf Deutsche beschränkt werde, so müßten alle Fremden auch von Gemeindesteuern befreit sein. Nach dem Entwurfe könnten Fremde aber sofort zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, und dieser Gesichtspunkt sei doch wohl in Erwägung zu ziehen. Was die mehrfach berührten Stiftungen betreffe, so gäbe es deren hier zu Lande sehr wenige, jedenfalls habe die Verwaltung, wie er schon vorhin bemerkt habe, es immer in der Hand, wen sie an den Vortheilen der Stiftung Theil nehmen lassen wolle.

Abg. **Ruffell**: Wenn die Fremden, wosern der Antrag des Abg. Propping angenommen würde, nicht zu den Gemeindesteuern herangezogen werden könnten, so sei das allerdings ja ein sehr erhebliches Bedenken. In Frankreich müsse jeder Fremde zu den Gemeindelasten beitragen. Er werde sich bis zur zweiten Lesung erkundigen, welche Bestimmungen in dieser Hinsicht andere Gemeindeordnungen enthielten und behalte sich einen desfallsigen Antrag zur zweiten Lesung vor.

Abg. **Soner**: Im Ausschusse, wo er denselben Antrag, wie der Abg. Propping, gestellt habe, sei die soeben vom Herrn Reg.-Com. hervorgehobene praktische Seite durchschlagend gewesen und deßhalb die Fassung des Entwurfs beibehalten.

Abg. **Propping**: Da er nicht im Stande sei, die vom Herrn Reg.-Com. angeregten Bedenken zu widerlegen, so ziehe er seinen Antrag zurück und werde eventuell zur zweiten Lesung einen andern Antrag bezüglich dieses Punktes einbringen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Der Ausschusantrag N<sup>o</sup> 4 scheine ihm doch überflüssig zu sein. Als Gegensatz von einer Auseinandersetzung im Verwaltungswege sei hier eine solche im Rechtswege anzunehmen. Natürlich müßten beide Gemeinden erst gehört werden. Er bitte den Antrag abzulehnen.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er für seine Person könne sich wohl damit einverstanden erklären, daß der Antrag zurückgezogen werde.

Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuss sei davon ausgegangen, den Gemeinden die Selbstverwaltung möglichst ungeschmälert zu erhalten und habe nur der Sicherheit und Genauigkeit wegen den Zusatz beantragt. Derselbe sei vielleicht überflüssig, aber um allen Zweifel zu vermeiden bitte er doch den Antrag anzunehmen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Der Entwurf wolle gewiß eine gütliche Vereinbarung nicht ausschließen. Der Antrag in der vom Ausschuss beliebten Fassung gebe zu allen möglichen Bedenken Anlaß, er möchte event. wenigstens vorschlagen, etwa die Worte „nach vorgängigem Sühneversuch“ einzuschalten.

Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, wird die Berathung geschlossen.

Der Antrag N<sup>o</sup> 4 wird angenommen, desgl. der Art. 3 mit der beschlossenen Aenderung. Artikel 4 wird angenommen. Artikel 5.

Abg. **Ruffell**: In diesem Artikel sei bestimmt, wie Jemand das Bürgerrecht erwerben könne. Die Bestimmungen seien wesentlich abweichend von denjenigen der alten Gemeindeordnung. An sich habe er dagegen nichts zu erinnern, nur sei die Aufnahmebestimmung zu eng. Geistliche, Lehrer, Beamte müßten nach dem Entwurfe auch drei Jahre der Gemeinde angehört haben, ehe sie das Gemeindebürgerrecht erwürben. Das sei nicht praktisch. Wenn nach einem späteren Artikel des Entwurfs der Geistliche Mitglied der Armencommission sein solle, so müsse er doch auch das Gemeindebürgerrecht haben. Um noch ein Beispiel anzuführen, so sei es doch auch im höchsten Grade seltsam, daß ein Verwaltungsbeamter, der die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung habe, nicht gleich mit seiner Anstellung resp. Versetzung Gemeindebürger werden solle. Nachteile könnten nicht daraus entstehen wenn diese Personen durch die Anstellung oder Versetzung das Gemeindebürgerrecht erwürben. Man müsse doch bedenken, daß sie nicht freiwillig in die Gemeinde gingen, sondern von der Regierung dahin geschickt würden. Würde für diese Personen nicht eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 5 gemacht, so sei das sehr drückend für dieselben und gewiß auch nicht im Interesse der Gemeinden. Er stelle deßhalb den Antrag:

der Landtag wolle nach §. 2 folgende Bestimmung als §. 3 aufnehmen:

Hofbeamte, Civilstaatsdiener, Geistliche, Anwälte, Organisten, Küster, Schullehrer und sämtliche im Dienste der Gemeinde stehende Personen erwerben vermöge ihrer Anstellung das Gemeindebürgerrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz genommen haben.

Die Kerze habe er ausgenommen, weil die Freizügigkeit eine solche Bestimmung für dieselbe nicht erforderlich mache und sie nicht vom Staate angestellt würden. Auf den Unterstützungswohnort lege er bei den in seinem Antrage angeführten Personen kein Gewicht.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Abg. **Propping**: Die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts habe bisher in den Städten in den Händen des Vorstandes gelegen, es sei kein Grund vorhanden, diese Befugniß dem Vorstande, der ein Collegium von mehreren Mitgliedern, z. B. in Oldenburg von 6 Magistratsmitgliedern sei, zu nehmen. Er stelle deßhalb den Antrag:

Art. 5 §. 3 werde in der fünften Zeile zwischen die Worte „sind“ und „durch“ gesetzt: „in den Stadtgemeinden durch den Vorstand, in den Landgemeinden“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.\*

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Nach dem Princip der jetzigen Gemeindeordnung schein es nicht nothwendig hier eine Ausnahme zu machen, die Stadt- und Landgemeinden müßten in dieser Beziehung gleichgestellt werden.

Zu dem Antrage des Abg. Russell müsse er bemerken, daß kein Grund vorliege, einzelne Personen zu bevorzugen. Mit demselben Rechte könnte man auch reichen Kaufleuten, Proprietären u. diesen Vorzug gewähren.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Propping habe bei seinem Antrage die Stadt Oldenburg im Auge. Er sei der Ansicht, daß für andere Städte eine solche Bestimmung nicht passe und daß man z. B. in Varel und Zeven, wo die Verhältnisse anders lägen, mit dem Entwurf durchaus einverstanden sei. Den Antrag des Abg. Russell anlangend, so sehe er doch auch nicht ein, weshalb einzelnen Personen ein Vorzug eingeräumt werden solle.

Abg. **Soyer**: Was zunächst den Antrag des Abg. Propping betreffe, so halte er es für durchaus nothwendig, daß der Vorstand durch die Gemeindevertretung controlirt werde. Er würde sich dem Antrage anschließen können, wenn derselbe sich nur auf die Städte I. Classe, in welchen der Vorstand aus mehreren Mitgliedern bestehe, bezöge, obgleich auch das nicht ohne Bedenken sei, weil, wie der Abg. Ahlhorn schon hervorgehoben habe, in Varel und Zeven andere Verhältnisse obwalten. Uebrigens habe die Sache nach seiner Meinung nur geringe Bedeutung.

Dem Antrage des Abg. Russell könne er nicht beistimmen aus den schon vom Herrn Reg.-Com. und dem Abg. Ahlhorn hervorgehobenen Gründen.

Abg. **Russell**: Es sei doch ein Unterschied zwischen den von ihm genannten Personen und anderen, erstere würden doch im Interesse des Staats an einen bestimmten Ort gesetzt. Nach seiner festen Ueberzeugung sei es einerseits für die Gemeinden nachtheilig, andererseits für die genannten Personen sehr hart, wenn sie von dem Gemeindebürgerrecht ausgeschlossen würden. Es könnte sich dann ja ereignen, daß ein Staatsdiener niemals das Bürgerrecht erwürbe. Die frühere Bestimmung habe keinerlei Nachtheile mit sich gebracht.

Regierungs-Commissair Regierungsrath **Barnstedt**: Der Abg. Russell habe vorhin die Stellung des Geistlichen als Mitglied der Armencommission erwähnt. Dem gegenüber müsse er bemerken, daß der Geistliche dort als Seelsorger fungire. Für den Verwaltungsbeamten sei es seiner Stellung nach am Besten, wenn er der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung fern bleibe. Uebrigens sei die Versetzung eines Beamten doch nicht immer eine unfreiwillige, häufig erfolge sie auch auf Antrag.

Abg. **Graf von Galen**: Er könne dem Herrn Reg.-Com. darin nicht Recht geben, daß der Pfarrer in seiner

Eigenschaft als Seelsorger in die Armencommission berufen sei.

Abg. **Soyer**: Wenn Personen gegen ihren Willen in eine Gemeinde versetzt würden, so glaube er doch, daß dieselben für die Angelegenheiten der betreffenden Gemeinde wenig Interesse haben würden.

Abg. **Windmüller**: Er bitte, den Antrag des Abg. Propping abzulehnen. Die Stadt Oldenburg habe dem Ausschuss sehr viel zu schaffen gemacht. Er könne nicht zugeben, daß dem Magistrat in den Städten ein Vorzug eingeräumt werde. Der neue Rathsherr schein ihm auch schon ein wenig reactionär geworden zu sein.

Abg. **Propping**: Zunächst müsse er sich dagegen verwahren, als eine reactionäre Persönlichkeit bezeichnet zu werden. Die Stadt Oldenburg habe dem Ausschuss allerdings viel zu schaffen gemacht, das sei aber ganz natürlich, weil in dem Entwurfe Land- und Stadtgemeinden zusammengeworfen seien, während früher für die Städte eigene Bestimmungen gegolten hätten.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er bekleide selbst als Staatsdiener ein Gemeindeamt in der Stadtgemeinde Delmenhorst. Dem Antrag des Abg. Russell könne er nicht beistimmen, weil er der Ansicht sei, daß auch der Staatsdiener sich erst das Vertrauen der Gemeinde erwerben müsse, ehe er ein Gemeindeamt übernehmen könne. Der vom Abg. Russell mehrfach hervorgehobenen Bemerkung gegenüber, daß der Staatsdiener wider seinen Willen in eine Gemeinde versetzt würde, müsse er darauf aufmerksam machen, daß jeder Staatsdiener doch freiwillig in den Staatsdienst getreten sei.

Die Berathung wird geschlossen und hierauf sowohl der Antrag des Abg. Russell als derjenige des Abg. Propping abgelehnt.

Art. 5 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen, desgleichen Art. 6.

Zum Art. 7 hat der Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Antrag 9.

§. 2 Abs. 2 Z. 4 die Worte: „oder eines anderen unbefoldeten“ zu streichen.

Antrag 10.

dasselbst Z. 5 statt „6 Jahre“ zu setzen: „4 Jahre“.

Antrag 11.

§. 2 Abs. 3 Z. 2 statt „schriftlich beim Vorstande einzubringen“ zu setzen: „beim Vorstande schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben“.

Antrag 12.

Art 7 §. 3 Z. 7 statt „wird“ zu setzen „kann“ und am Schlusse des §. 3 „werden“ nachzufügen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Die Anträge No. 10 und 12 seien ihm doch bedenklich, und müsse er bitten, dieselben abzulehnen. Im Entwurf seien 6 Jahre festgesetzt im Interesse der Stabilität in der Gemeindeverwal-

tung, was aber den Antrag 12 anlangt, so sei die darin beantragte Aenderung für ein Strafgesetz doch etwas zu unpräcise, die Bestrafung könne unmöglich ganz in das Belieben der Gemeindevertretung gestellt werden. Wenn der Grund, weshalb Jemand die Annahme der Stelle verweigere oder dieselbe vorzeitig niederlege, nicht als stichhaltig angesehen werde, so müsse die Strafe eintreten.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Namens des Ausschusses könne er erklären, daß der Ausschuß den Antrag No 12 fallen lasse.

Die Ausschufsanträge No 9, 10 und 11 werden angenommen.

Art. 7 mit den beschlossenen Aenderungen wird angenommen.

Art. 8 wird angenommen.

Zu Art. 9 hat der Ausschuß den Antrag No 15 gestellt:

Art. 9 §. 1 Z. 2 die Worte „das Bedürfniß der Gemeinde erfordert oder“ zu streichen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Er müsse dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Es sei im Ausschusse nicht bezweifelt worden, daß eine derartige Bestimmung nothwendig sei, und sei er sehr erstaunt gewesen, diesen Antrag im Ausschußbericht zu finden. Um allen Gemeindegürgern im einzelnen Falle gerecht werden zu können, sei eine solche Bestimmung gar nicht zu entbehren und finde sich auch in allen Gemeindeordnungen. Er habe nichts dagegen, wenn in den Entwurf die Bestimmung in der Fassung der alten Gemeindeordnung aufgenommen würde.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn in einer Gemeinde wirklich nothwendig Verbesserungen gemacht werden müßten, so würden dieselben auch ohne eine solche Bestimmung im Gesetze geschehen. Es sei nicht nöthig, daß die Regierung gleich mit Gewaltmaßregeln eingreifen könne und nach dem Gesetze auch müsse. Das sei ihm recht bedenklich. Er sei durch den Herrn Regierungs-Commissair nicht überzeugt und müsse den Antrag des Ausschusses empfehlen.

Abg. **Hoyer**: Er könne dem Abg. Ahlhorn nur beistimmen. Die Bestimmung des Entwurfs im Zusammenhange mit dem Art. 94 §. 3 sub b. mache die Selbstverwaltung der Gemeinden vollständig illusorisch.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Die Selbstverwaltung sei doch wohl bis jetzt gewahrt worden, er glaube nicht, daß man sich über Knechtung beklagen könne. Die Aufsichtsbehörde trete nicht ex officio, sondern nur wenn von einer Partei Beschwerde erhoben würde ein. Es sei doch der Fall denkbar, daß die Gemeindevertretung in einer Gemeinde sich vollständig passiv verhalte. Außerdem möchte er darauf aufmerksam machen, daß wir in einem constitutionellen Staate leben, wo immer der Weg der Beschwerde an den Landtag offen stehe. Er müsse nochmals dringend bitten, den Antrag abzulehnen.

Die Berathung wird vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Hierauf wird zunächst der Antrag 15 und darauf Art. 9 mit der beschlossenen Streichung angenommen.

Art. 10 wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 11 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Antrag 18.

§. 1 Z. 5, 6 und 7 statt:

„2000 Einwohner aus 6,

in Gemeinden von 2000—3000 aus 9,

„ „ „ 3000—4000 „ 12“,

zu setzen:

„1000 Einwohner aus 6,

in Gemeinden von 1000—2000 aus 9,

„ „ „ 2000—4000 „ 12“,

Antrag 19.

§. 1 Abs. 2 Z. 2 statt „6 Mal“ zu setzen: „4 Mal“.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Was den Antrag 18 anlangt, so scheine es ihm recht gewagt zu sein, die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den kleineren Gemeinden zu vermehren. Es sei das aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen, da in manchen Gemeinden so viele qualifizierte Leute nicht zu finden sein würden, vor Allem wenn man bedenke, daß doch auch noch andere Aemter in der Gemeinde zu besetzen seien.

Abg. **Tanzen**: Er halte doch den Antrag des Ausschusses für zweckmäßig. In ausgedehnten Gemeinden sei es durchaus wünschenswerth, daß alle Interessen berücksichtigt würden, das sei aber nur möglich, wenn die Gemeindevertretung eine größere Zahl von Mitgliedern habe. Beispielsweise würden nach den Bestimmungen des Entwurfs die sämtlichen Gemeinden des Amtes Stollhamm, die theilweise sehr ausgedehnt seien, nur eine Gemeindevertretung von 6 Mitgliedern haben.

Abg. **Russell**: Er müsse auch den Ausschufsantrag empfehlen, und zwar auch mit aus dem Grunde, um den kleineren Gemeinden Sicherheit zu gewähren, daß sie in den Amtsverbänden nicht majorisirt würden. Das Bedenken des Herrn Regierungs-Commissairs, es möchten sich in den kleineren Gemeinden eine genügende Anzahl geeigneter Persönlichkeiten nicht finden, könne er nicht theilen.

Vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters wird die Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Die Anträge No 18 und 19 werden angenommen.

Art. 11 mit den beschlossenen Aenderungen wird angenommen.

Zu Art. 12 hat die Minorität des Ausschusses (Hoyer, Huchting, Windmüller) den Antrag 21 gestellt:

Art. 12 Ziffer 2 hinter „Gemeinden“ nachzufügen:  
„mit Ausnahme der Armenväter“,

während die Majorität beantragt hat, Art. 12 unverändert anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit der Minorität einverstanden, daß es zweckmäßig sei, die Armenväter nicht von der Gemeindevertretung auszuschließen. Auf dem Lande wenigstens sei Niemand gern Armenvater und werde sich als solcher, wenn er dadurch des lästigen Amtes enthoben würde, alle Mühe geben, in den Gemeinderath gewählt zu werden.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Gegen den Antrag der Minorität spreche ein principieller Grund, nämlich der, daß der Armenvater ein verwaltendes Organ der Gemeinde sei und deshalb nicht im Gemeinderath, der doch die Verwaltung controliren solle, sitzen könne. Beides könne nicht in einer Person vereinigt werden.

Die im Ausschußbericht ausgesprochene Voraussetzung, daß ad 1 zu den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden weder die vortragenden Räte beim Großherzoglichen Staatsministerium, noch die Amtsrichter als Vertreter der Verwaltungsbehörden gehören, treffe wenigstens bei den Amtsrichtern nicht zu. Nach der jetzigen Organisation sei der Amtsrichter Mitglied des Amtes und müsse sehr häufig den Verwaltungsbeamten vertreten. Es könnten also Fälle vorkommen, wo der Amtsrichter bei einer solchen Vertretung gerade als Aufsichtsbehörde der Gemeindeverwaltung einschreiten müßte.

Abg. **Hoyer**: Es sei doch sehr wünschenswerth, daß der Armenvater auch als Gemeindevertreter zugelassen werde, weil er durch sein Amt in der Lage sei, über manche Punkte Auskunft zu geben. Was der Herr Regierungs-Commissair dagegen angeführt habe, scheine ihm unerheblich zu sein.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Er müsse dem Abg. Hoyer erwidern, daß ohne die 2 Mitglieder der Gemeindevertretung in der Armencommission seien, welche doch gewiß im Stande seien, erforderlichen Falls Auskunft zu ertheilen.

Abg. **Russell**: Man sehe hier wieder einmal, wie es gehe, wenn die Gesetze nicht genau und deutlich abgefaßt würden. Es sei durchaus nothwendig, daß man eine Bestimmung habe, die nicht vieldeutig sei. Was der Herr Regierungs-Commissair hinsichtlich der Stellung des Amtsrichters gesagt habe, sei richtig, Vertretungen gerade in dieser Beziehung kämen aber sehr selten vor. Das könne also nicht maßgebend sein. Er sei selbst seit 15 Jahren Amtsrichter, und sei ihm während dieser ganzen Zeit eine derartige Vertretung nicht vorgekommen. Es sei oft im Interesse der Gemeinden, in ihrer Vertretung ein juristisches Mitglied zu haben. Um Zweifel zu vermeiden, stelle er den Antrag:

im Art. 12 Ziffer 1 statt „Behörden“ zu setzen:  
„Verwaltungsbehörden“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube auch nicht, daß die Amtsrichter Aufsichtsbehörden seien. Es sei nicht Recht,

Leute, die gerade zu Gemeindeämtern besonders befähigt seien, gesetzlich auszuschließen. Er empfehle den Antrag des Abg. Russell und behalte sich vor, falls derselbe auf Bedenken stoßen sollte, einen Antrag zur zweiten Lesung zu stellen.

Abg. **Hoyer**: Er sei doch der Ansicht, daß der Armenvater besser mit den Armenangelegenheiten vertraut sei, als die beiden Mitglieder der Armencommission. Er wisse das auch aus Erfahrung.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Seiner Meinung nach sei das nicht der Fall. Ihm schienen vielmehr die beiden Mitglieder der Armencommission die Armenverwaltung viel besser übersehen und deshalb auch besser Auskunft im einzelnen Falle ertheilen zu können.

Vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters wird die Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Antrag des Abg. Russell wird angenommen.

Antrag N<sup>o</sup> 21 wird angenommen.

Art. 12 wird mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Zum Artikel 13 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Antrag 24.

§. 1 Z. 2 „auf 4 Jahre“ statt „auf 6 Jahre“ und „alle 2 Jahre“ statt „alle 3 Jahre“ zu setzen.

Antrag 25.

Art. 13 §. 1 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 26

(der Majorität).

die §§. 2 und 3 des Art. 13 zu streichen und dafür zu setzen:

§. 2 Bei jeder Wahl werden zugleich mitgewählt:

1. zum Ersatz der innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder Ergänzungsmitglieder, die jedoch nur bis zum Ablauf der Zeit in Thätigkeit bleiben, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war,
2. für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder Ersazmänner, und zwar in Gemeinden unter 2000 Einwohner 3, in Gemeinden über 2000 Einwohner 6, von denen in den zuerst gedachten Gemeinden 2, in den zuletzt gedachten 4 den nach Art. 11 qualifizirten Grundresp. Hausbesitzern angehören müssen.

Sowohl die ausgeschiedenen wirklichen Mitglieder, als auch die ausgeschiedenen Ersazmänner können als Ersazmänner wieder gewählt werden.

Antrag 27

(der Minorität).

die §§. 2 und 3 des Art. 13 unverändert anzunehmen.



Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Er bitte die Versammlung, es bei der Zeit von 6 Jahren bewenden zu lassen. Eine gewisse Stabilität in der Gemeindeverwaltung sei durchaus wünschenswerth, auch werde in Folge zu häufigen Wechsels der Gemeindevertreter der Einfluß des Gemeindevorstehers ein zu großer.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube gerade im Gegentheil, daß der Einfluß des Gemeindevorstehers gebrochen werde, wenn häufiger die Mitglieder der Gemeindevertretung wechselten. Wenn der Gemeindevorsteher einmal einen gefügigen Gemeinderath habe, so könne er denselben ganz unumschränkt regieren. Dem müsse durch häufigere Hinzuziehung neuer Vertreter entgegengetreten werden. Wirklich tüchtige Vertreter könnten ja immer wieder gewählt werden. Früher sei ja dieselbe Bestimmung geltend gewesen, und sei ihm nicht bekannt geworden, daß dieselbe irgend welche Unzuträglichkeiten mit sich gebracht habe.

Der Antrag 24 wird angenommen.

Antrag 26 wird abgelehnt.

Art. 13 wird mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 14 wird ohne Debatte angenommen.

Zu den Art. 15 und 16 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Antrag 29.

im Art. 15 §. 6 die Worte: „und zugleich anzugeben ist, wo und zu welcher Zeit am Wahltage oder vor demselben die Stimmzettel (Art. 16) in Empfang genommen werden können“, zu streichen.

Antrag 30.

Art. 15 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 31.

im Art. 16 §. 1 Abs. 1 §. 5 die Worte: „auf denen die Zahl der zu wählenden Personen und wie viele derselben den zu wählenden Grund- bezw. Hausbesitzern angehören müssen, zu bemerken ist“, zu streichen.

Antrag 32.

Art. 16 §. 1 am Ende nachzufügen:

„Falls kein Protokollführer zur Hand ist und auch keinem Mitgliede der Versammlung die Protokollführung übertragen werden kann, hat der Vorsitzende dies im Protokoll zu bemerken und dann selbst das Protokoll zu führen“.

Antrag 33.

Art. 16 mit diesen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Die Anträge 29 und 31 schienen ihm aus praktischen Rücksichten sehr bedenklich, namentlich der Antrag 31. Wenn die Anträge angenommen würden, so würde man die kleinen Leute nicht leicht dazu bringen können, richtige Stimmzettel abzugeben,

es würden nur zu leicht die allergrößten Confusionen entstehen. Den Antrag 32 anlangend, so habe er es immer nicht recht passend gehalten, daß der Gemeindevorsteher selbst das Protokoll führe, an einer geeigneten Persönlichkeit zum Protokollführen werde es so leicht nicht fehlen, der Gemeindevorsteher würde doch jedenfalls dazu im Stande sein. Er bitte die Ausschufsanträge abzulehnen.

Abg. **Ahlhorn**: Die vom Herrn Regierungskommissar hervorgehobenen praktischen Rücksichten schienen ihm keine Bedeutung zu haben, da die Leute doch erst die Listen einsehen müßten, um die zur Wahl geeigneten Persönlichkeiten zu erfahren. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, die Wahl möglichst zu erleichtern, und namentlich aus diesem Grunde seien die Anträge 29 und 31 gestellt, weil die Gemeindevorsteher oft sehr weit weg wohnten und den Leuten dann nach den Bestimmungen des Entwurfs nur noch unnöthige Wege gemacht würden.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Im Ausschusse sei man darüber einverstanden gewesen, daß, da die Stimmzettel nicht nummerirt würden, auf die Sache kein großes Gewicht zu legen sei. Es könne sich nur darum handeln, was praktischer sei und darüber sei er auch jetzt noch im Zweifel.

Antrag 29 wird angenommen.

Art. 15 mit der beschlossenen Aenderung wird angenommen.

Die Anträge 31 und 32 werden angenommen.

Art. 16 mit den beschlossenen Aenderungen wird angenommen.

Der Ausschufsantrag No. 34 zu Art. 17:

am Schlusse des Art. 17 §. 1 nachzufügen:

„Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben bei Abgabe der Stimmzettel die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden durch Unterstreichen des Namens desselben in den Stimmlisten zu kontrolliren“.

wird angenommen und hierauf Art. 17 mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 18—20 incl. werden ohne Debatte angenommen.

Die Minorität des Ausschusses hat beantragt, den Artikel 21 zu streichen.

Abg. **Muffel**: Es sei doch jedenfalls correcter, den Antrag der Minorität abzulehnen. Verschiedene Interessen müßten auch verschiedene Vertreter haben.

Abg. **Soyer**: Die Majorität des Ausschusses habe unveränderte Annahme des Art. 21 beantragt. Dieser Antrag sei doch für die Betheiligten sehr hart, obgleich er im logischen Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs stehe. Er müsse den Antrag der Minorität empfehlen, weil er es nicht für gerechtfertigt halte, daß ein sonst tüchtiger Vertreter bloß deshalb, weil eine Veränderung in seinem Besitz eingetreten sei, aus der Gemeindevertretung

ausscheiden solle. Man müsse nur daran denken, daß heutzutage der Besitzeswechsel fast überall ein ungemein rascher sei.

Abg. **Ahlhorn**: Er lege auf beide Anträge kein großes Gewicht, er sei aber doch mehr für die Regierungsvorlage, weil sie jedenfalls correcter sei.

Abg. **Windmüller**: Er empfehle den Antrag der Minorität aus den vom Abg. Hoyer hervorgehobenen Gründen. Uebrigens würde die Vorschrift des Art. 21 praktisch wohl nur selten zur Anwendung kommen, da in den meisten Fällen nicht daran gedacht werden würde.

Abg. **Propping**: Er sei damit einverstanden, daß, wer die Wählbarkeit verliere, aus der Gemeindevertretung ausscheiden müsse. Daß aber auch derjenige, der die Wählbarkeit für die Classe, für welche er gewählt worden sei, verliere, ausscheiden solle, scheine ihm zu weit zu gehen, und stelle er deshalb den Antrag:

im Artikel 21 die Worte „überhaupt — ist“ zu streichen.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Er bitte, den Antrag der Minorität sowohl, als auch denjenigen des Abg. Propping abzulehnen. Er müsse darauf aufmerksam machen, daß Derjenige, dessen Besitzstand sich ändere, nun ganz andere Interessen vertrete, und habe deshalb die Regierungsvorlage ihre volle Berechtigung.

Abg. **Ruffell**: Er sehe nicht ein, weshalb die Minorität nicht lieber beantragt habe, die ganze Classenvertretung abzuschaffen. So lange diese noch bestehe, sei es doch eine ganz natürliche Folge, daß Derjenige, welcher die Qualifikation zur passiven Wahl verliere, auch sein Amt verlieren müsse.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne sich wohl für den Antrag des Abg. Propping erklären, nicht aber für denjenigen der Minorität.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er empfehle den Antrag der Majorität. Es könnten doch Fälle vorkommen, wo eine Stimme den Ausschlag gäbe, und diese eine Stimme könne gerade von Demjenigen, der eigentlich aus der Gemeindevertretung auszuschneiden habe, in Angelegenheiten solcher Gemeindeangehörigen, zu denen er früher gehört habe deren Interesse er jetzt aber nicht mehr vertrete, abgegeben werden.

Der Antrag des Abg. Propping wird abgelehnt und hierauf Art. 21 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Art. 22 hat der Ausschuß den Antrag **N<sup>o</sup> 38** gestellt:

Art. 22 §. 1 Z. 2 statt „über die“ zu setzen „über alle“.

Der Abg. Propping beantragt:

im Art. 22 §. 1 Ziff. 3 sub a. werde hinzugefügt:

„(in den Städten I. Classe in Gemeinschaft mit dem Vorstände)“.

Abg. **Propping**: Zunächst müsse er bitten, bei ihm nicht wieder reactionäre Gelüste zu vermuten, wenn er diesen Antrag gestellt habe. Er wolle nicht dem Vorstände der Städte I. Classe ein Vorrecht geben, sondern nur einer Einrichtung, wie sie früher bestanden habe, das Wort reden.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Der Antrag gehöre gar nicht hierher, und abgesehen davon, scheine er ihm auch vollständig überflüssig zu sein, was derselbe bezwecke, verstehe sich von selbst. Antrag und Vorbereitung zur Errichtung resp. Abänderung der Statuten gehe doch von dem Vorstände aus, und dann würde das Material der Gemeindevertretung vorgelegt. Wer den Geschäftsgang bei der Gemeindeverwaltung kenne, müsse ihm darin Recht geben.

Abg. **Propping**: Er lege aber gerade Gewicht auf die gemeinsame Beschlußfassung.

Abg. **Hoyer**: Er empfehle den Antrag des Abg. Propping. Es sei wünschenswerth, daß diese kleine Einschaltung gemacht werde, und zwar um allen Mißverständnissen vorzubeugen.

Vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters wird die Berathung geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er halte den Antrag des Abg. Propping auch für überflüssig und bitte deshalb denselben abzulehnen.

Antrag **N<sup>o</sup> 38** wird angenommen.

Der Antrag des Abg. Propping wird abgelehnt.

Art 22 mit der beschlossenen Aenderung wird angenommen.

Zu Art. 23 hat der Ausschuß den Antrag **N<sup>o</sup> 39** gestellt:

Art. 23 in seiner jetzigen Fassung zu streichen und dafür zu setzen:

„Artikel 23.

§. 1. In den Stadtgemeinden wählt die Gemeindevertretung ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst aus ihrer Mitte. In den Städten II. Classe kann die Gemeindevertretung zum Vorsitzenden auch den Vorsteher wählen.

§. 2. In den Landgemeinden führt der Vorsteher resp. dessen Stellvertreter den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

§. 3. In den Stadtgemeinden sind die Mitglieder des Stadtmagistrats berechtigt und auf Verlangen der Gemeindevertretung verpflichtet, bei den Berathungen der Gemeindevertretung anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.“

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Die Bestimmungen des Entwurfs seien seines Erachtens doch weit prak-

tischer, als die vom Ausschusse beantragte Aenderung. Es sei unzweifelhaft, daß der Vorsteher besser als jeder Andere qualifizirt sei, den Vorsitz in der Gemeindevertretung zu führen. In den Landgemeinden sei es ja immer so gewesen, und zwar, so viel er wisse, ohne jeglichen Nachtheil, in den Städten dagegen habe der Umstand, daß ein Anderer, als der Vorsteher, den Vorsitz geführt habe, manche Unzuträglichkeiten mit sich gebracht, beispielsweise auch hier in Oldenburg. Es sei für die Gemeindevertretung, anders könne er es nicht bezeichnen, ein testimonium paupertatis, wenn sie von ihrem Vorsteher, der doch von ihr selbst gewählt sei, eine Beeinflussung fürchte. Er empfehle, bei dem Entwurf zu bleiben.

Abg. **Hoyer**: Er müsse bemerken, daß doch ein ganz wesentlicher Unterschied bestehe zwischen den Landgemeinden und den Städten I. Classe. In den Landgemeinden werde der Vorsteher gewählt und zwar auf bestimmte Zeit, in den Städten I. Classe werde der Vorsteher lebenslänglich angestellt. In den Landgemeinden seien oft keine passenden Persönlichkeiten für den Vorsitz, in den Städten in der Regel Auswahl zur Genüge. Von Unzuträglichkeiten hier in der Stadt Oldenburg sei ihm nie etwas bekannt geworden, im Gegentheil die Einrichtung, die seit etwa 500 Jahren hier schon bestehe, sei von Allen stets als eine sehr wohlthätige und praktische anerkannt.

Abg. **Propping**: Er stimme dem Abg. Hoyer vollständig bei. Vor Allem sei darauf Gewicht zu legen, daß hier der Bürgermeister auf Lebenszeit gewählt werde. Es sei durchaus praktisch, daß jedes Collegium seinen eigenen Vorsteher habe.

Abg. **Ahlhorn**: Es kämen hier doch auch Jever und Barel in Betracht, die doch auch gern ihren Vorsitzenden in der Gemeindevertretung würden wählen wollen, und dieses Recht möchte er ihnen nicht nehmen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß der Bürgermeister in den Städten I. Classe, wenn er auch lebenslänglich angestellt sei, doch immer aus der Wahl der Gemeindevertretung hervorgegangen sei.

Abg. **Russell**: Das Verhältniß in der Stadt und auf dem Lande sei doch, abgesehen von der lebenslänglichen Anstellung, ein verschiedenes. In der Stadt gäbe es immer verschiedene Persönlichkeiten, die geeignet seien, den Vorsitz in der Gemeindevertretung zu übernehmen, auf dem Lande sei das nicht der Fall.

Der Antrag **N<sup>o</sup> 39** wird angenommen und ist damit die Regierungsvorlage abgelehnt.

Art. 24 wird angenommen.

Der Ausschufsantrag **N<sup>o</sup> 41** zu Art. 25:

Art. 25 §. 1 Abs. 3 zu streichen und dafür zu setzen:

„Bei Stimmengleichheit wird in der folgenden Sitzung die Berathung und Abstimmung wieder-

holt. Ergiebt sich dann nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden“.

wird angenommen und hierauf Art. 25 mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 26 wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 27 hat der Ausschuf den Antrag **N<sup>o</sup> 44** gestellt:

Art. 27 Zeile 6 statt „7 Tage“ zu setzen „14 Tage.“

Abg. **Russell**: Er empfehle den Antrag des Ausschusses. Es sei wünschenswerth, daß man sich an unsere Gesetzgebung halte, in derselben sei ihm aber eine Frist von 7 Tagen nicht bekannt. 14 Tage sei aber auch deshalb eine bessere Zeit, weil dadurch den Gemeindebürgern 2 Sonntage Gelegenheit gegeben werde, die Bekanntmachung kennen zu lernen.

Antrag 44 wird angenommen und hierauf Art. 27 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 28 wird ohne Debatte angenommen.

Der Abg. **Russell** beantragt Schluß der Sitzung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Präsident schlägt vor, die Sitzung auf 10 Minuten aussetzen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Um 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Art. 29 wird ohne Debatte angenommen.

Zum Artikel 30 hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:

Antrag 48.

Art. 30 §. 1 anzunehmen.

Antrag 49

(der Majorität.)

Art. 30 §. 2 Abs. 1 Z. 2 statt „sowie die Hülfbeamten und Diener der Gemeinde“ zu setzen: „die Hülfbeamten und Diener der Gemeinde, so wie diejenigen, welche einen Kleinhandel, eine Gast- oder Schenkwirtschaft treiben.“

Antrag 50

(der Majorität.)

Art. 30 §. 2 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 51

(der Minorität.)

Art. 30 §. 2 unverändert anzunehmen.

Antrag 52.

Art. 30 §. 3 anzunehmen.

Antrag 53

(der Majorität.)

Art. 30 §. 4 Z. 6 „6 Jahre“ statt „12 Jahre“ und Z. 7 „3 Jahre“ statt „6 Jahre“ zu setzen.

Antrag 54

(der Majorität.)

Art. 30 §. 4 mit dieser Aenderung anzunehmen.



## Antrag 55

(Der Minorität.)

Art. 30 §. 4 unverändert anzunehmen.

## Antrag 56.

Art. 30 §. 5 Abs. 3 Z. 3 die Worte: „Erhält auch diese die Bestätigung nicht u. s. w.“ bis zu Ende des Paragraphen zu streichen.

## Antrag 57.

Art. 30 § 5 mit dieser Aenderung anzunehmen.

## Antrag 58.

Art. 30 §. 8 den zweiten Absatz: „Bei einer Wiederwahl bedarf es nur der Hinweisung auf den geleisteten Eid“ als §. 9 zu bezeichnen und demnach alle folgenden Paragraphen um eine Ziffer vorzurücken.

## Antrag 59.

Hiernach Art. 30 §. 6—14 incl. (im Entwurfe 6—13 incl.) anzunehmen.

## Antrag 60.

Art. 30 §. 15 (im Entwurfe 14) Z. 6 hinter „Berathung“ zu setzen: „und Abstimmung“ und den letzten Satz: „Die Abstimmung bleibt eine gesonderte“ zu streichen.

## Antrag 61 a.

Art. 30 §. 15 (im Entwurfe 14) am Ende zu streichen: „(Art. 23 §. 3)“.

## Antrag 61 b.

Art. 30 §. 15 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Die Majorität des Ausschusses wolle ihren Antrag 49 dahin abändern, daß derselbe nunmehr laute:

Im Art. 30 dem §. 2 nachzufügen:

„Diejenigen, welche einen Kleinhandel, eine Gast- oder Schenkwirtschaft treiben, können nicht Bürgermeister sein“.

Abg. **Ahlhorn**: Er gehöre mit zur Majorität, die den Antrag gestellt habe, daß diejenigen, welche einen Kleinhandel, eine Gast- oder Schenkwirtschaft treiben, nicht Bürgermeister sein können. Er halte es für durchaus nothwendig, daß diese Bestimmung beibehalten werde, da es mit der Stellung eines Vorstehers nicht vereinbar sei, daß er als Wirth oder Kleinhändler von der Kundschaft seiner Gemeinde abhängig sei.

Abg. **Windmüller**: Auch er gehöre der Majorität an. Die Stellung der Bürgermeister und Gemeindevorsteher werde nach dem vorliegenden Entwurf eine ganz andere und namentlich im Hinblick auf die Polizeibefugnisse könne er unmöglich die Wirth und Kleinhändler für die zu Vorstehern geeigneten Persönlichkeiten halten.

Abg. **Soyer**: Er habe im Ausschusse für die Regierungsvorlage gestimmt, weil er die von der Majorität er-

hobenen Bedenken für nicht so dringend habe halten können. Er müsse allerdings zugeben, daß in einzelnen Fällen Unzulänglichkeiten vorkommen könnten, das habe ihn aber nicht veranlassen können, den genannten Personen die Fähigkeit, das Amt eines Vorstehers zu bekleiden, ganz abzusprechen. In den Städten II. Classe könne es sehr zweifelhaft werden, was unter einem Kleinhändler zu verstehen sei. Wenn einmal eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, so müßte in derselben wenigstens präciser ausgedrückt sein, was das Gesetz unter den Begriff Kleinhandel gebracht wissen wolle.

Abg. **Ruffell**: Er werde gegen den von der Majorität beantragten Zusatz stimmen, weil er gegen jede Bevormundung der Wähler sei, es müsse den Wählern ganz überlassen werden, wen sie wählen wollten.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Die Staatsregierung habe die frühere Bestimmung deshalb fallen lassen, weil sie praktisch doch nicht durchführbar gewesen sei, namentlich im Münsterlande nicht.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er sei principiell dafür, daß die Wirth und Kleinhändler von den Stellen als Bürgermeister ausgeschlossen würden, namentlich in Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 33. Er halte es für absolut unmöglich, daß Wirth Bürgermeister seien und hinsichtlich dieser müsse er darauf bestehen, daß sie gesetzlich ausgeschlossen würden. — Bei dieser Gelegenheit habe er einer Petition von Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindevertretung der Stadt Oldenburg Erwähnung zu thun, worin der Wunsch ausgesprochen werde, es möchte den Bürgermeistern der Städte I. Classe der Titel „Oberbürgermeister“ beigelegt werden. Der Ausschuss habe geglaubt, auf diese Frage sich nicht einzulassen zu sollen, da dieselbe auf statutarischem oder anderm Wege ihre Erledigung finden könne.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe sich im Ausschuss für eine 6jährige Dienstzeit der Bürgermeister ausgesprochen und empfehle den Antrag 53 dringend zur Annahme.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Es sei durchaus wünschenswerth, daß die Bürgermeister auf längere Zeit gewählt würden, damit eine größere Stabilität in die Gemeindeverwaltung käme, er bitte deshalb, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. **Ruffell**: Die Frage hänge eng zusammen mit der bei Berathung des nächsten Artikels zu berührenden Frage auf wie lange die Gemeindevorsteher zu wählen seien. Der Grund, der für eine 12jährige Dienstzeit spreche, sei der, daß eine größere Stabilität in die Gemeindeverwaltung käme und der Bürgermeister sich nach allen Seiten hin besser instruiren könne. Auch würden sich dann geeignete Persönlichkeiten zur Uebernahme des Amtes bereit finden, während bei einer 6jährigen Dienstzeit Manche im Blick auf die Zukunft das Amt ablehnen würden. Wenn der Bürgermeister schlecht sei,

so habe der Gemeinderath Mittel genug, ihn zu veranlassen, sein Amt niederzulegen.

Abg. **Hoyer**: So leicht könne man doch einen schlechten Bürgermeister nicht los werden, ein wirklich guter und tüchtiger Mann werde dagegen auch nach 6 Jahren stets wiedergewählt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem Abg. Hoyer nur beistimmen. Er würde auch beantragt haben, daß die Bürgermeister in den Städten I. Classe nur auf Zeit gewählt werden sollten, wenn bei diesen nicht die Frage wegen der Pension im Wege stände.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Die Herren legten zu wenig Gewicht darauf, daß es doch recht schwierig sei, sich in die Geschäfte hineinzufinden. 6 Jahre sei ein gar zu kurzer Zeitraum, zumal, wenn man bedenke, daß das Amt meistens neben andern Geschäften geführt werde.

Abg. **Hoyer**: Er gebe zu, daß heutzutage etwas dazu gehöre, ein vollkommener Gemeindevorsteher zu sein. Das müsse aber schon bei der Wahl berücksichtigt werden. Ihm scheine doch, daß ein einigermaßen aufgeweckter Kopf sich wohl innerhalb Jahresfrist in die Geschäfte hineingearbeitet haben könne, sei er aber dazu nicht im Stande, so würde er sich nie hineinfinden, und könne es dann für die Gemeinde nur erwünscht sein, ihn so bald wie möglich los zu werden.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt** (zu §. 5): In den Bestimmungen des §. 5 habe der Ausschuss einen großen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde gefunden. Es müsse aber doch in einem solchen Falle ein Ausweg gegeben sein. Es solle das nur ein Sporn sein für die Gemeindevertretung, möglichst rasch eine geeignete Wahl zu treffen, was doch im Interesse der Gemeinde sei.

Abg. **Hoyer**: Er könne den vom Ausschuss gestrichenen Zusatz doch nicht so harmlos finden. Ein solches Einschreiten der Behörde vertrage sich nicht mit dem Princip der Selbstverwaltung der Gemeinden.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt** (zu §. 14): Der Ausschussantrag No. 60 scheine ihm gefährlich, weil dadurch das Stimmverhältniß ein ganz anderes werde. Es sei deshalb correcter, wenn die Abstimmung eine gesonderte sei und bitte er, den Antrag des Ausschusses abzulehnen.

Abg. **Hoyer**: Er sei der Ansicht, daß, wenn die Berathung eine gemeinschaftliche sei, es auch die Abstimmung sein müsse. Er finde keinen Grund, weshalb die bisherige Bestimmung nicht beibehalten werden solle.

Abg. **Propping**: Man habe, wenigstens hier in Oldenburg, immer großes Gewicht auf die gemeinschaftliche Berathung und Abstimmung gelegt und wären dadurch nach seiner Erfahrung immer nur befriedigende Resultate erzielt.

Die Berathung über den Art. 30 wird geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Die Ausschussanträge No. 49, 53, 56, 58, 60, 61 werden angenommen.

Art. 30 mit den beschlossenen Aenderungen wird angenommen.

Zu Art. 31 hat der Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Antrag 62

(der Majorität).

Art. 31 §. 1 Abs. 2 Z. 4 statt „auf 12 Jahre“ zu setzen „auf 6 Jahre“.

Antrag 63.

Art. 31 §. 1 Abs. 3 statt „so wie Hilfsbeamte und Diener der Gemeinde“ zu setzen: „Hilfsbeamte und Diener der Gemeinde, sowie Diejenigen, welche einen Kleinhandel, eine Gast- oder Schenkwirtschaft treiben“.

Antrag 64

(der Majorität).

Art. 31 §. 1 mit den beiden Aenderungen zu Antrag 62 und 63 anzunehmen.

Antrag 65

(der Minorität).

Art. 31 §. 1 mit der Aenderung des Antrags 63 anzunehmen.

Antrag 66.

Art. 31 §. 2 Abs. 3 („Erhält auch diese u. s. w.“) zu streichen.

Antrag 67.

Art. 31 §. 2 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 68.

Art. 31 §. 3 und 4 anzunehmen.

Antrag 69.

Art. 31 §. 5 am Schlusse nachzufügen:

„Auch können sie eine billige Vergütung von dem Vorsteher verlangen, wenn derselbe ihnen einzelne größere Geschäftszweige zur selbständigen Verwaltung überträgt“.

Antrag 69 a.

Art. 31 §. 5 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 70.

Art. 31 §. 6 anzunehmen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt** (zu §. 1): Er bitte dringend, die im Entwurf festgesetzte 12jährige Dienstzeit der Gemeindevorsteher aus praktischen Gründen zu acceptiren. Allein die große Zahl der Gesetze, welche der Gemeindevorsteher kennen müsse, verlangten ein langes Studium. Wenn eine kürzere Dienstzeit festgesetzt würde, so würde man dadurch in der Wahl beschränkt, da man denn nur Leute wählen könne, die schon mit den Gesetzen vertraut wären.

Abg. **Ahlhorn**: Seines Erachtens seien bei einer 6jährigen Dienstzeit durchaus keine Unzuträglichkeiten zu be-



fürchten, die guten Gemeindevorsteher würden schon wieder gewählt werden. Die vom Herrn Regierungs-Commissair angeführten Gründe anlangend, so könne er dieselben nicht als zutreffend anerkennen. Mit demselben Rechte könnte man auch für lebenslängliche Dienstzeit plaidiren. Er kenne Fälle wo die Gemeindevorsteher alt und unbrauchbar wären, die Gemeinde dieselben aber nicht los werden könne. Daß bei 6jähriger Dienstzeit sich der Wahlact in kürzeren Zwischenräumen wiederhole, habe für die Gemeindebürger keinerlei Unbequemlichkeiten, da die Wahl ja eine indirecte sei und in jeder gewöhnlichen Gemeinderathssitzung vorgenommen werden könne.

Uebrigens möchte er dem Herrn Präsidenten anheim geben, ob es nicht besser sei, über jeden Paragraph einzeln abstimmen zu lassen.

**Abg. Russell:** Trogdem die Majorität bei den Bürgermeistern für eine 6jährige Dienstzeit gestimmt habe, möchte er doch bitten, für die Gemeindevorsteher die Regierungsvorlage anzunehmen. In den Städten seien mehr geeignete Personen zu finden, nicht so auf dem Lande. Einzelne Uebelstände möchten vorgekommen sein, obgleich ihm aus seiner Gegend davon nichts bekannt sei. Im Allgemeinen habe sich jedenfalls die bisherige Bestimmung wohl bewährt. Man habe bisher immer davon gesprochen, es müsse darauf Bedacht genommen werden, einen schlechten Gemeindevorsteher möglichst rasch los zu werden, man habe aber dabei daran garnicht gedacht, daß die Gemeinde auf diese Weise auch leicht einmal einen guten Vorsteher verlieren könne und zwar durch Parteiuntriebe im Gemeinderath.

Auch gegen den Antrag 63 müsse er sich erklären. Er sei der festen Ueberzeugung, daß es auch Wirthe gäbe, die sich wohl zu Gemeindevorstehern qualifizirten. Es sei das doch ein arger Eingriff in das freie Wahlrecht der Gemeinden, Wirthe als Gemeindevorsteher nicht wählen zu können. Nach den polizeilichen Befugnissen möge es allerdings Bedenken haben, einen Wirth zu wählen, das würden die Wähler im einzelnen Falle aber auch erwägen und sich vorher gehörig über die Person instruiren. Kleinhändler sei ferner ein ganz relativer Begriff, es gäbe auf dem Lande auch Großhändler, die nebenbei einen Kleinhandel betrieben. Die Wahl des Gemeindevorstehers sei bisher schon sehr beschränkt gewesen, und würde es, wenn der Antrag 63 durchginge, nur noch mehr. Er ersuche die Versammlung, wenn sie nicht ganz die Regierungsvorlage annehmen wolle, in dem Ausschufsantrage wenigstens das Wort „Kleinhandel“ zu streichen und stelle er einen dahin gehenden event. Antrag.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

**Abg. Hoyer:** Gerade weil auf dem Lande, wie der Herr Reg.-Com. und der Abg. Russell ausgeführt hätten, es so schwierig sei, geeignete Persönlichkeiten zu finden, sei er für 6jährige Dienstzeit, damit ein etwaiger Mißgriff mög-

lichst bald redressirt werden könne. Er sehe auch nicht ein, weshalb nicht, da nach den Beschlüssen des Landtags der Bürgermeister auf 6 Jahre gewählt werden solle, dasselbe bei dem Gemeindevorsteher der Fall sein solle. Was den Antrag 63 anlange, so könne er demselben nicht beistimmen. Er kenne persönlich eine ganze Anzahl von Leuten in der Landgemeinde Oldenburg, die er, obgleich sie Wirthe oder Kleinhändler wären, zu Gemeindevorstehern für ganz vorzüglich qualifizirt halte.

**Abg. Rüdibusch:** Er werde gegen den Antrag 62 stimmen, da er die Ansicht des Abg. Hoyer nicht theilen könne, daß ein Gemeindevorsteher in einem Jahre sich in die Geschäfte hineinarbeiten könne. Er sei selbst seit fast 12 Jahren Gemeindevorsteher, mache aber kein Hehl daraus, daß er noch immer zu lernen habe. Auch sei es nicht immer so unbedingt sicher, daß ein wirklich guter Gemeindevorsteher bei einer Neuwahl wiedergewählt werde.

**Abg. Tanzen:** Auch er sei gegen den Antrag 62, weil es schwer sein würde, wirklich tüchtige Persönlichkeiten zu finden, wenn dieselben immer neuen Wahlkämpfen unterworfen seien. Darunter leide auch die unbedingt erforderliche Unabhängigkeit des Gemeindevorstehers.

**Abg. Ahlhorn:** Dem Antrage des Abg. Russell könne er wohl beistimmen, obgleich es doch manchmal Unzuträglichkeiten mit sich bringen könnte, wenn ein Krämer oder dergl. Gemeindevorsteher sei. Im Uebrigen habe er sich nicht überzeugen können, daß eine 12jährige Dienstzeit nothwendig sei und werde, falls der Antrag 62 abgelehnt würde, zur zweiten Lesung einen Antrag stellen, daß die Gemeindevorsteher von der ganzen Gemeinde gewählt werden.

**Abg. Tanzen:** Mit einem solchen Antrage könne er sich vielleicht einverstanden erklären. Den Antrag 63 betreffend, so halte auch er es für durchaus unangemessen, daß Krämer oder Schenkwirthe Gemeindevorsteher würden, daß seien gewiß nicht die geeigneten Persönlichkeiten zu einem solchen Amte.

**Abg. Russell:** Er hätte geglaubt, daß der Abg. Tanzen bei seinen freisinnigen Anschauungen das freie Wahlrecht der Gemeinde mehr respectiren würde. Die Gemeindevertretung werde nicht leicht eine Persönlichkeit wählen, von der sie nicht wisse, daß sie eine zum Amte taugliche sei. Eine gewisse Anhänglichkeit von den Gemeindebürgern lasse sich auch bei andern Personen denken, z. B. bei Bäckern, Schlachtern u.

Berichterstatter **Abg. Barnstedt:** Er bitte dringend, den Antrag 62 abzulehnen. Es gehöre wirklich lange Zeit dazu, bis sich ein Gemeindevorsteher die nöthige Geschäftsfenntniß und namentlich Geschäftsgewandtheit angeeignet habe. Ihm habe noch vor Kurzem ein sehr tüchtiger Gemeindevorsteher aus dem Amte Delmenhorst gesagt, daß er Bedenken trüge, sein Amt zu behalten, wenn die Gemeindeordnung in der Fassung des Entwurfs angenommen würde.

Antrag 62 wird abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Russell zu dem Antrage 63 wird angenommen.

Antrag 63 mit der beschlossenen Aenderung wird angenommen.

§. 1 mit der beschlossenen Aenderung wird angenommen.

Antrag 66 wird angenommen und hierauf §. 2 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

§. 3 und 4 werden angenommen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt** (zu Antr. 69):  
An sich habe er gegen den beantragten Zusatz nichts einzuwenden. Es müsse aber doch bestimmt werden, wie hoch und von wem die Vergütung festgesetzt werden solle, und gebe er deshalb anheim, dem Antrage zur zweiten Lesung eine präcisere Fassung zu geben.

Antrag 69 wird angenommen und §. 5 mit dem beschlossenen Zusatz angenommen.

§. 6 wird angenommen.

Abg. Barnstedt beantragt Schluß der Sitzung.

Der Antrag wird angenommen.

Schluß der heutigen Sitzung 7 1/2 Uhr Abends.

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 15. März, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

**Der Berichterstatter:**

**Bödeker.**

